

**Vereinbarung über die Ergänzung des Vertrages
nach § 125 Absatz 1 SGB V (Ergotherapie)
in der Fassung des Schiedsspruchs
vom 15.12.2021 (4 HE 14-21)**

zwischen

**dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R)
Berlin**

und

**dem Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e.V.
(BED)
Mettlach**

**dem Deutschen Verband Ergotherapie e.V. (DVE)
Karlsbad**

Der Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ergotherapie und deren Vergütung wurde durch den Schiedsspruch vom 15.12.2021 (4 HE 14–21) festgesetzt.

Die Vertragspartner haben auf Grundlage des Vergleichs auf Vorschlag der Schiedsstelle (3 HE 21–22) vom 01.09.2022 folgende Ergänzung des Vertrages nach § 125 Abs. 1 SGB V für die Ergotherapie vereinbart:

I. Ergänzungen des Vertrages:

1. In den Begriffsbestimmungen wird nach der Erläuterung zum Begriff „Leistungserbringende/r“ die nachfolgenden Begriffsbestimmungen ergänzt:

Telemedizinische Leistungen	Telemedizinische Leistungen werden als synchrone Kommunikation zwischen einer oder einem Leistungserbringenden und einer Patientin oder einem Patienten, im Wege einer Onlinebehandlung per Videoübertragung in Echtzeit verstanden. Aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA, Apps) stellen keine alleinige Behandlung dar. Innerhalb einer Therapieeinheit können aufgezeichnete Videos, DiGA / Apps ergänzend genutzt und für den selbständigen Gebrauch durch die Versicherten erläutert werden. Aufgezeichnete Videofilme dienen dabei der standardisierten Patientenedukation.
-----------------------------	--

2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1–6“ durch die Angabe „Anlagen 1–7“ ersetzt und nach der Angabe „f) Anerkenniserklärung (Anlage 6)“ die Angabe „g) Technische Voraussetzungen für die Erbringung telemedizinischer Leistungen gemäß § 125 Absatz 2a Nr. 2 SGB V (Anlage 7)“ eingefügt.

3. Nach Paragraph 7 wird ein neuer Paragraph 7a eingefügt:

„§ 7a Grundsätze der telemedizinischen Leistungen

(1) Die zugelassenen Leistungserbringenden können neben einer Therapie in Präsenz auch telemedizinische Leistungen per Video anbieten.

Von dieser Möglichkeit ausgenommen, sind die Leistungen:

- Thermische Anwendungen,
- Ergotherapeutische temporäre Schiene,
- Hausbesuch.

Die Menge telemedizinischer Behandlungen in einem Quartal wird auf 30 % aller Behandlungen je zugelassener oder zugelassenem Leistungserbringenden begrenzt.

- (2) Telemedizinische Leistungen sind durch die Leistungserbringenden in den nach § 124 SGB V zugelassenen Praxisräumen abzugeben. Erfordert es die therapeutische Zielsetzung, kann die telemedizinische Therapie in Ausnahmefällen (Therapeutenkontinuität, vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Praxis) auch außerhalb der Praxis durchgeführt werden.
- (3) Die Erbringung einer Therapie als telemedizinische Leistung darf keine Voraussetzung für die Annahme der Verordnung durch der oder den zugelassenen Leistungserbringenden sein.
- (4) Telemedizinische Leistungen sind, ebenso wie Therapien in Präsenz, entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) abzugeben.
- (5) Ergotherapeutische Leistungen können über telemedizinische Leistungen erbracht werden, wenn die Leistung nicht den unmittelbaren persönlichen Kontakt erforderlich macht. Der erste Termin einer Ergotherapie erfordert den unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Leistungserbringenden und Versicherte oder Versicherten. Über weitere Termine im unmittelbaren persönlichen Kontakt entscheiden die Leistungserbringenden fallbezogen nach therapeutischer Notwendigkeit unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.
- (6) Die Behandlung per Video kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Leistungserbringenden und der Versicherten oder dem Versicherten und nach erfolgter Aufklärung und Einwilligung in Textform durchgeführt werden. Sowohl die oder der Leistungserbringende als auch die oder der Versicherte kann die Behandlung per Video jederzeit in Textform widerrufen oder ablehnen. In diesen Fällen ist die Behandlung als Präsenztherapie durchzuführen.
- (7) Die Behandlung muss stets auch im Wege eines unmittelbar persönlichen Kontaktes in den zugelassenen Praxisräumen der oder des zugelassenen Leistungserbringenden durchgeführt bzw. fortgeführt werden können. Eine Behandlungskontinuität soll dabei gewahrt bleiben.
- (8) Der Einbezug von Bezugspersonen über telemedizinische Leistungen ist zulässig.

- (9) Bei der Durchführung der telemedizinischen Leistungserbringung ist sicherzustellen, dass bei der oder dem Leistungserbringenden und bei der oder dem Versicherten eine störungsfreie Umgebung gegeben ist, die einen geschützten Raum ermöglicht und damit eine angemessene Privatsphäre sicherstellt. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der telemedizinischen Leistung per Video sind während der Therapie mit einem bewegten Videobild erkennbar.
- (10) Eine Leistung kann telemedizinisch erbracht werden, wenn der oder die Versicherte körperlich und psychisch dazu in der Lage ist, aktiv am Therapieprozess teilzunehmen und in der Gesamtbetrachtung der vorliegenden funktionellen und strukturellen Schädigungen zur Durchführung und Mitwirkung an einer Therapie in einer telemedizinischen Form in der Lage ist und über eine ausreichende Medienkompetenz verfügt.
- (11) Für Abgabe der telemedizinischen Leistungen per Video muss Software genutzt werden, die die Anforderungen nach Anlage 7 erfüllt.
- (12) Die Bestätigung der Therapie durch die Versicherte oder den Versicherten kann auf digitalem Weg oder per Fax nach der Therapie (§ 5 Abs. 2 und 4 Vertrag sind zu berücksichtigen) erfolgen. Sofern ein Videodienstanbieter einen Nachweis über die Durchführung einer telemedizinischen Leistung anbietet, kann dieser Nachweis als PDF erfolgen. Auf der Rückseite der Verordnung ist am Behandlungstag in der jeweiligen Zeile im Feld „Unterschrift des Versicherten“ vom Leistungserbringer der Begriff „TM“ einzutragen. Die Bestätigung ist in der Patientenakte zu archivieren. Die Bestätigung der Leistung durch die Versicherte oder den Versicherten ist auf Anforderung der jeweiligen Krankenkasse an diese zu übermitteln. Die Bestätigung auf der Verordnungsrückseite mit Kennzeichnung „TM“ und Unterschrift des Versicherten ist auch nachträglich beim nächstmöglichen Termin mit unmittelbarem persönlichem Kontakt möglich.
- (13) Beratungen nach Anlage 1 Teil 1 Ziffer 5 können in begründeten Einzelfällen in Summe bis zu zwei Behandlungseinheiten je Verordnung als telemedizinische Leistung per Telefon erbracht werden.“

II. Anlage 2 (Vergütungsvereinbarung)

1. Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst: „Die Anlage 2 ist gemäß des Schiedsspruchs 4 HE 14–21 vom 15.12.2021 und auf Grundlage des Vergleichs auf Vorschlag der Schiedsstelle (3 HE 21–22) vom 01.09.2022 angepasst worden.“

2. In Teil A werden nach dem Satz „Für Behandlungen, die ab dem 01.10.2022 erbracht werden, sind die folgende Preise abzurechnen:“ folgende Positionen in der Preisliste ergänzt:

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4102 folgende Zeile ergänzt:

X4122	Motorisch–funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit)	41,28	4,13
--------------	--	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4103 folgende Zeile ergänzt:

X4123	Sensomotorisch–perzeptive Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	55,57	5,56
--------------	---	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4104 folgende Zeile ergänzt:

X4124	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten Therapiezeit)	45,75	4,57
--------------	--	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 nach der Zeile X4105 folgende Zeile ergänzt:

X4125	Psychisch–funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 75 Minuten, davon 60 Minuten Therapiezeit)	69,56	6,96
--------------	--	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4107 folgende Zeile ergänzt:

X4127	Motorisch–funktionelle Behandlung:	123,84	12,38
--------------	---	---------------	--------------

	<p>Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit)</p> <p>Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.</p>		
--	---	--	--

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4108 folgende Zeile ergänzt:

X4128	<p>Sensomotorisch–perzeptive Behandlung:</p> <p>Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit)</p> <p>Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.</p>	166,71	16,67
--------------	---	---------------	--------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4109 folgende Zeile ergänzt:

<p>X4129</p>	<p>Psychisch–funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit)</p> <p>Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.</p>	<p>139,13</p>	<p>13,91</p>
---------------------	--	----------------------	---------------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4112 folgende Zeile ergänzt:

<p>X4132</p>	<p>Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 120 Minuten, davon mind. 105 Minuten Therapiezeit)</p> <p>Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.</p>	<p>139,13</p>	<p>13,91</p>
---------------------	--	----------------------	---------------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4205 folgende Zeile ergänzt:

<p>X4225</p>	<p>Motorisch–funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei verordneter Position X4102 oder X4209 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit)</p>	<p>32,77</p>	<p>3,28</p>
---------------------	---	---------------------	--------------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4206 folgende Zeile ergänzt:

X4226	<p>Sensomotorisch–perzeptive Behandlung: Parallelbehandlung bei verordneter Position X4103 oder X4210 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)</p>	44,46	4,45
--------------	--	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4207 folgende Zeile ergänzt:

X4227	<p>Ergoth. Hirnleistungstraining: Parallelbehandlung bei verordneter Position X4104 oder X4211 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten Therapiezeit)</p>	35,99	3,60
--------------	---	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4208 folgende Zeile ergänzt:

X4228	<p>Psychisch–funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei verordneter Position X4105 oder X4212 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 75 Minuten, davon 60 Minuten Therapiezeit)</p>	55,04	5,50
--------------	---	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4209 folgende Zeile ergänzt:

X4229	<p>Motorisch–funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) als telemedizinische Leistung</p> <p>(Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit)</p>	15,05	1,51
--------------	--	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4210 folgende Zeile ergänzt:

X4230	Sensomotorisch–perzeptive Behandlung: Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	19,47	1,95
--------------	---	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4211 folgende Zeile ergänzt:

X4231	Ergoth. Hirnleistungstraining: Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	19,47	1,95
--------------	--	--------------	-------------

Für die Preisliste für den Zeitraum ab 01.10.2022 wird nach der Zeile X4212 folgende Zeile ergänzt:

X4232	Psychisch–funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 105 Minuten, davon 90 Minuten Therapiezeit)	35,89	3,59
--------------	---	--------------	-------------

3. In Teil B wird in Absatz 7) folgender Satz ergänzt: „Die telemedizinischen Leistungen können ab dem 01.10.2022 erbracht und unter Angabe der entsprechenden Positionsnummern abgerechnet werden.“

III. Ergänzung in der Anlage 3

1. Ziffer 5., Buchstabe m) wird wie folgt gefasst:

a) Bei der Angabe „Erläuterung“ wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Verordnerin oder der Verordner kann hier den Ausschluss von telemedizinischen Leistungen vermerken.“

b) Bei der Angabe „Korrekturmöglichkeit“ werden die Wörter „Keine Korrektur erforderlich“ gestrichen und folgender Satz eingefügt: „Sofern die Verordnerin

oder der Verordner telemedizinische Leistungen ausgeschlossen hat, kann die Änderung nur im Einvernehmen mit der Verordnerin oder dem Verordner ohne ihrer bzw. seiner erneuten Unterschrift erfolgen.“

- c) Bei der Angabe „Korrekturzeitpunkt“ wird das Wort „entfällt“ gestrichen und folgender Satz eingefügt: „Die Dokumentation der Korrektur des Ausschlusses von telemedizinischen Leistungen kann auch nach Einreichung der Abrechnung erfolgen. Es gelten Ziffer 4 Abs. 7 und 9.“
2. Ziffer 5, Buchstabe o) wird wie folgt gefasst: Bei der Angabe „Erläuterung“ wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Für telemedizinische Leistungen ist am Behandlungstag in der jeweiligen Zeile im Feld „Unterschrift des Versicherten“ von der oder dem Leistungserbringenden der Begriff „TM“ einzutragen.“

IV. Anlage 7 (neu)

Als Anlage 7 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V wird beigefügte Anlage zu den technischen Voraussetzungen für die Erbringung telemedizinischer Leistungen gemäß § 125 Absatz 2a Nr. 2 SGB V ergänzt.

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.10.2022 in Kraft.